



# AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

---

Amtliches Verkündungsblatt

4. Jahrgang

Dinslaken, 27.10.2011

Nr. 19 S. 1 - 7

## Inhaltsverzeichnis

- **Umbesetzung des Wahlausschusses**
- **Bebauungsplan Nr. 22, 26. Änderung  
(Bereich Matthias-Claudius-Straße/Hagenstraße)**
- **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4, 18. Änderung  
(Bereich Hans-Böckler-Straße, Wiesenstraße, Saarstraße, Neutorplatz)**
- **Einziehung des Hans-Böckler-Platzes sowie von Teilflächen der Saarstraße  
und des Neutorplatzes**

## **Bekanntmachung**

Der Rat der Stadt Dinslaken hat in seiner Sitzung am 27.09.2011 gemäß § 2 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz eine Umbesetzung des Wahlausschusses beschlossen. Für die Beisitzerin Frau Vera Kalthoff wurde Frau Hildegard Niklas gewählt. Für die bisherige stellv. Beisitzerin Frau Hildegard Niklas wurde Frau Marlis Gores gewählt. Für den stellv. Beisitzer Herrn André Lengsfeld wurde Herr Stefan Buchmann gewählt.

Der Wahlausschuss besteht nunmehr aus folgenden Beisitzern/Beisitzerinnen bzw. Stellvertreter/innen:

Helmut Eisermann  
Karl-Heinz Geimer  
Thomas Giezek  
Johannes Niggemeier  
Thomas Beerwerth  
Reinhold Butzkies  
Dr. Reiner Holzborn  
Lieselotte Wallerich  
Hildegard Niklas  
Bernd Minzenmay

Jürgen Buchmann  
Volker Grans  
Frank Redick  
Bernd Rohde  
Winfried Schubert  
Wolfgang Krüsmann  
Stefan Buchmann  
Birgit Emmerich  
Marlis Gores  
Mirko Perkovic

Dinslaken, 14. Oktober 2011  
Der Wahlleiter

Dr. Michael Heidinger  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung der Stadt Dinslaken**

### **Bebauungsplan Nr. 22, 26. Änderung (Bereich Matthias-Claudius-Straße/Hagenstraße)**

Der Rat der Stadt Dinslaken hat am 27.09.2011 den im beschleunigten Verfahren aufgestellten Bebauungsplan Nr. 22, 26. Änderung gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.

Der Planbereich ist aus der beigefügten Skizze ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 22, 26. Änderung in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 22, 26. Änderung mit Begründung kann im Technischen Rathaus, Fachdienst Stadtentwicklung + Bauleitplanung, Hünxer Str. 81, montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr von jedermann eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt des Planes Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Baugesetzbuch in der zurzeit geltenden Fassung werden unbeachtlich:

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

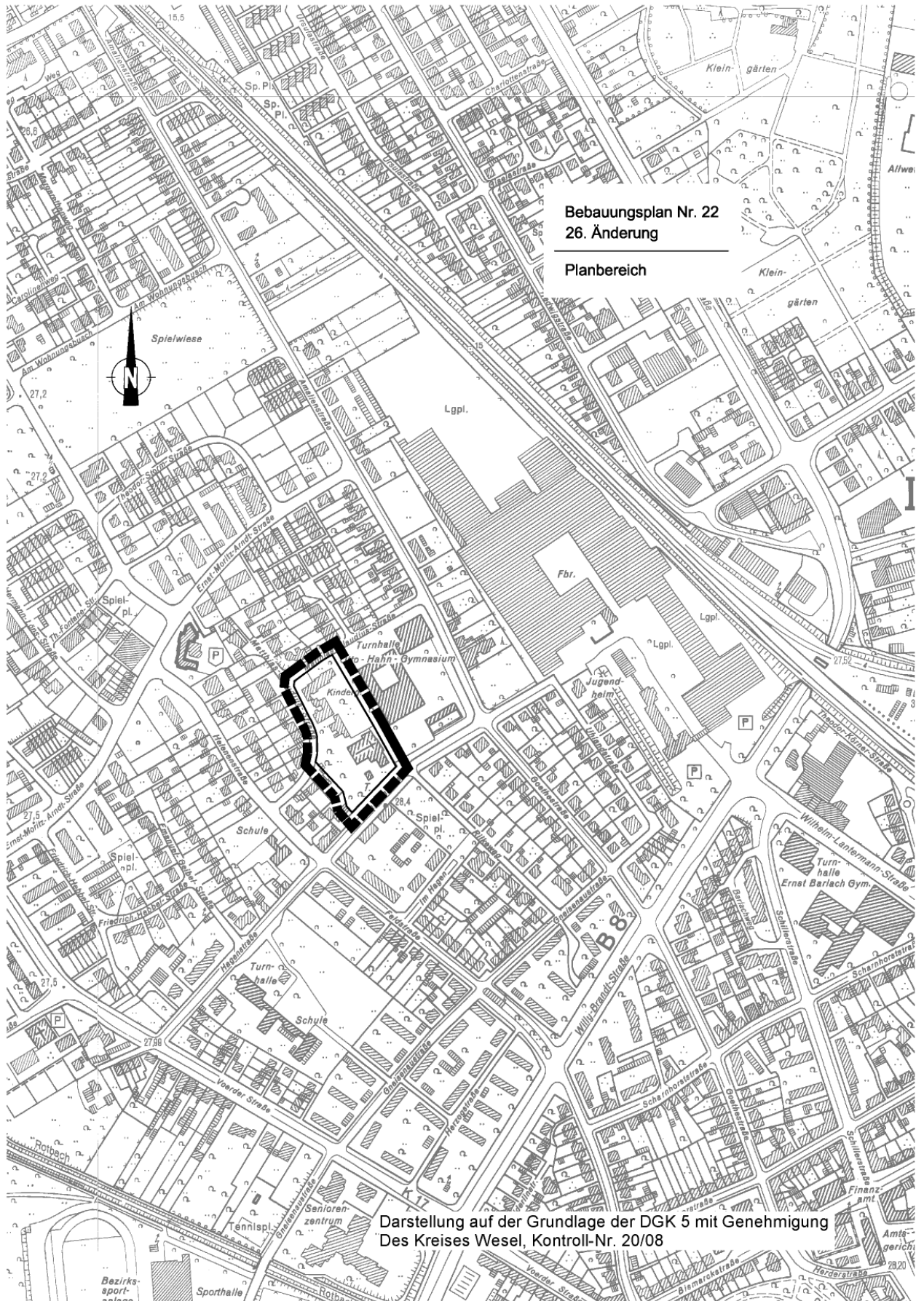
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Dinslaken, Fachdienst Stadtentwicklung + Bauleitplanung, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts, geltend gemacht worden sind. Entsprechendes gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung kann gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 gegen den vorstehenden Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht bei fehlender vorgeschriebener Genehmigung oder nicht durchgeführtem vorgeschriebenem Anzeigeverfahren, bei nicht ordnungsgemäßer Bekanntmachung, bei vorheriger Beanstandung des Ratsbeschlusses durch den Bürgermeister oder rechtzeitiger Rüge eines Form- oder Verfahrensmangels.

Dinslaken, 19.10.2011

gez. Dr. Michael Heidinger  
Bürgermeister



**Bebauungsplan Nr. 22**  
**26. Änderung**  
**Planbereich**

Darstellung auf der Grundlage der DGK 5 mit Genehmigung  
Des Kreises Wesel, Kontroll-Nr. 20/08

## **Bekanntmachung der Stadt Dinslaken**

### **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4, 18. Änderung (Bereich Hans-Böckler-Straße, Wiesenstraße, Saarstraße, Neutorplatz)**

Der Rat der Stadt Dinslaken hat am 19.10.2011 den im beschleunigten Verfahren aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4, 18. Änderung, gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.

Der Planbereich ist aus der beigefügten Skizze ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 4, 18. Änderung, in Kraft.

Der o. g. vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Begründung kann im Technischen Rathaus, Fachdienst Stadtentwicklung und Bauleitplanung, Hünxer Str. 81, I. Obergeschoss, montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr von jedermann eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt des Planes Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Baugesetzbuch in der zurzeit geltenden Fassung werden unbeachtlich:

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

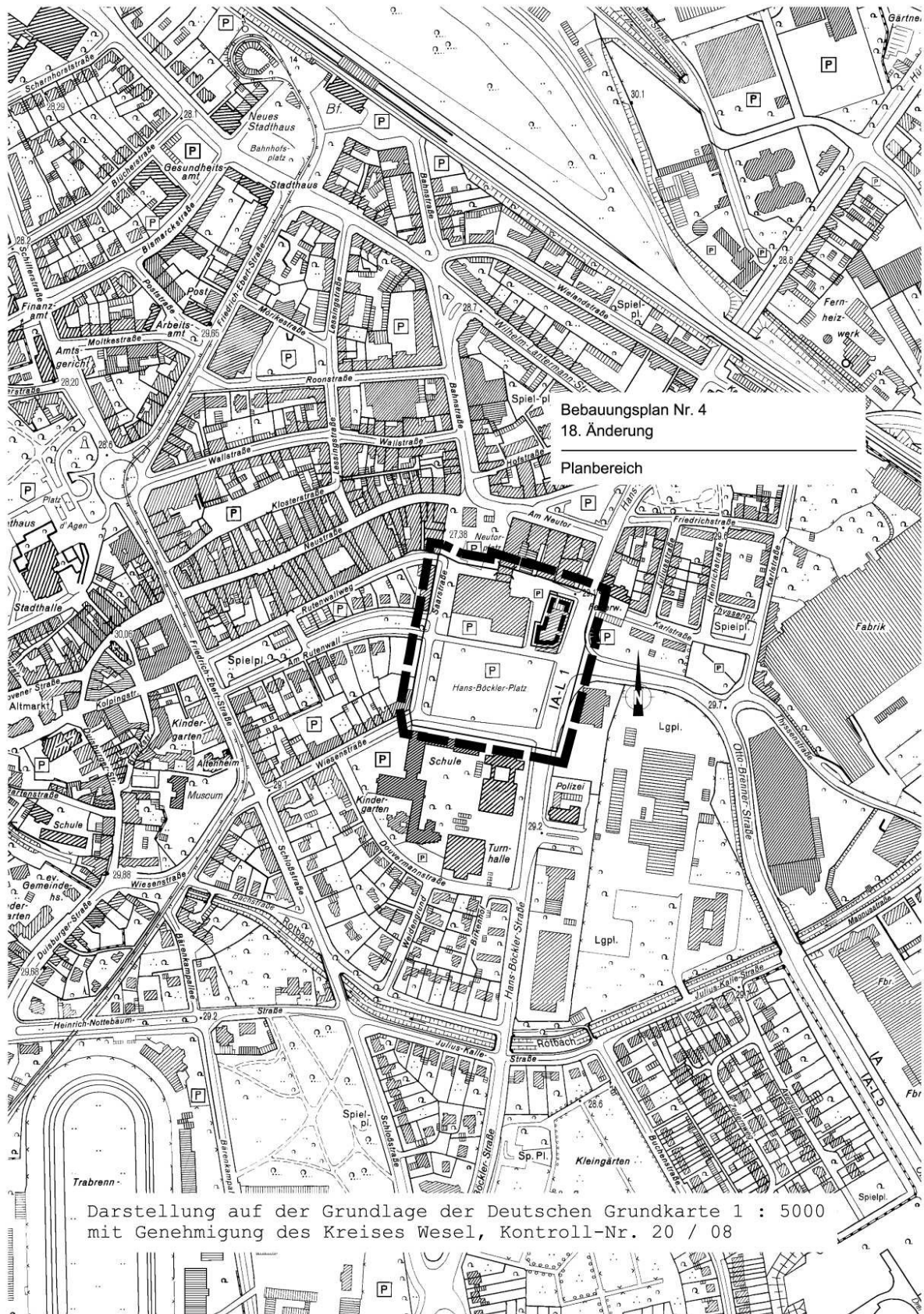
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Dinslaken, Fachdienst Stadtentwicklung und Bauleitplanung, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts, geltend gemacht worden sind. Entsprechendes gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung kann gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 gegen den vorstehenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht bei fehlender vorgeschriebener Genehmigung oder nicht durchgeführtem vorgeschriebenem Anzeigeverfahren, bei nicht ordnungsgemäßer Bekanntmachung, bei vorheriger Beanstandung des Ratsbeschlusses durch den Bürgermeister oder rechtzeitiger Rüge eines Form- oder Verfahrensmangels.

Dinslaken, 25.10.2011

gez. Dr. Michael Heidinger  
Bürgermeister



## **Bekanntmachung der Stadt Dinslaken**

### **Einziehung des Hans-Böckler-Platzes sowie von Teilflächen der Saarstraße und des Neutorplatzes**

Die Stadt Dinslaken beabsichtigt, den Hans-Böckler-Platz (Flur 40, Flurstück 308) sowie Teilflächen der Saarstraße (Flur 40, Flurstück 346) und des Neutorplatzes (Flur 40, Flurstück 334) dem öffentlichen Verkehr zu entziehen. Für diese Teilflächen besteht künftig kein öffentliches Verkehrsbedürfnis mehr, da durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4, 18. Änderung der Bau eines Einkaufszentrum mit Parkdecks zwischen der Hans-Böckler-Straße, der Wiesenstraße, der Saarstraße und dem Neutorplatz beschlossen wurde.

Gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028) – in der zur Zeit gültigen Fassung – ist das Einziehungsverfahren einzuleiten.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit § 7 Abs. 4 des vorgenannten Gesetzes öffentlich bekanntgemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

#### **Hinweise:**

Die betroffenen Flächen ergeben sich aus dem beiliegenden Lageplan (Flurstücksnummern umrandet, Teilflächen schraffiert) und sind auch aus einem Plan ersichtlich, der beim Fachdienst Zentrale Vergabestelle, Querschnitts-Verwaltungsaufgaben der Stadt Dinslaken, Technisches Rathaus, Hünxer Str. 81, Erdgeschoss, Zimmer Nr. 10, während der Öffnungszeiten eingesehen werden kann.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung können innerhalb der nächsten drei Monate, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, bei der vorgenannten Dienststelle schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Diese Bekanntmachung dient lediglich der Vorbereitung einer späteren Regelung bzw. Entscheidung, die dann in einem Verwaltungsakt zu treffen ist.

Dinslaken, 20.10.2011

Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez. Dr. Thomas Palotz  
Beigeordneter

